



Amtsblatt

Nr. 16/2006 vom 31. Juli 2006 –14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
I. Bekanntmachungen	2	Ablauf von Ruhezeiten von Reihengräbern
	2	Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens der Stadt Velbert zur Gewässerentflechtung in der Hüserstraße in Velbert-Langenberg
	3	Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens der Stadt Velbert zur Sanierung des Heegerbaches in Velbert-Langenberg
	4	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	5	Öffentliche Zustellung
	5	Hinweise auf öffentliche Ausschreibungen
II. Termine	6	Sitzungsplan für die Monate August und September
III. Verwaltungsinfo	7	Jede 5. Hundeneuanmeldung basiert auf Bestandsaufnahme

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Stadt Velbert über das städt. Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird bekanntgemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 24, Reihe 01 – 06 auf dem städt. Waldfriedhof

abgelaufen sind.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

In der Herbstzeit finden die erforderlichen Einebnungsarbeiten statt.
Ein zusätzlicher Hinweis erfolgt durch einen Anschlag direkt am Grabfeld.

Daher sind die Gräber von den Angehörigen
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – 30.09.2006
abzuräumen.

Danach beginnen die abschließenden Abräumarbeiten durch die Friedhofsmitarbeiter. Dabei besteht kein Anspruch auf Ersatz von Grabschmuck oder – zubehör, insbes. eines evtl. vorhandenen Grabsteins.

Velbert, 14.07.2006
Technische Betriebe Velbert

Güther
Betriebsleiter

Bekanntmachung
der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht
des Planvorhabens der Stadt Velbert
zur Gewässerentflechtung in der Hüserstraße
in Velbert-Langenberg

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Technischen Betriebe Velbert vom 07.04.2006 – IV.4.32, 405 – auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Entflechtung eines namenlosen Gewässers in der Hüserstraße in Velbert-Langenberg bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mit dem Planvorhaben wird das wasserwirtschaftliche Ziel verfolgt, das namenlose Gewässer in der Hüserstraße von der Mischwasserkanalisation zu entkoppeln. Da bedingt durch Verkehrsflächen und Bebauung das Gewässer nicht offen und naturnah verlegt werden kann, ist auf einer Länge von ca. 270 m eine neue Gewässerverrohrung mit Einleitung in den Deilbach geplant. Natur und Landschaft sind von der Maßnahme nicht betroffen, so dass sich auch keine diesbezüglichen Auswirkungen ergeben.

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Velbert, den 10. Juli 2006
Technische Betriebe Velbert

Güther
Betriebsleiter

**Bekanntmachung
der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht
des Planvorhabens der Stadt Velbert
zur Sanierung des Heegerbaches
in Velbert-Langenberg**

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Technischen Betriebe Velbert vom 10.04.2006 – IV.4.32, 405 – auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur naturnahen Umgestaltung des Heegerbaches in Velbert-Langenberg bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mit dem Planvorhaben wird das wasserwirtschaftliche Ziel verfolgt, den Heegerbach von der Mischwasserkanalisation zu entkoppeln und bis zum Deilbach auf einer Länge von ca. 267 m überwiegend offen und naturnah (nur teilweise verrohrt) zu verlegen. Hierdurch erfährt das Gewässer eine deutliche ökologische Aufwertung. Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind lediglich zeitlich begrenzt im Zuge der Bauausführung zu erwarten.

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Velbert, den 10. Juli 2006
Technische Betriebe Velbert

Güther
Betriebsleiter

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2505485 - Nr. neu 3022505485 Nr. alt 3043841 - Nr. neu 3023043841
Nr. alt 3746369 - Nr. neu 3023746369

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Juli 2006

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1922962 - Nr. neu 3031922960 Nr. alt 2736460 - Nr. neu 3032736468

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1649045 - Nr. neu 4021649043 Nr. alt 1779560 - Nr. neu 3021779560
Nr. alt 2084010 - Nr. neu 3022084010 Nr. alt 2093870 - Nr. neu 3022093870
Nr. alt 3748852 - Nr. neu 3023748852

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juli 2006

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Velbert und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert sowie die Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer der Stadt Velbert für das Jahre 2003 vom 27.01.2006 für

Jürgen Sehnbruch
Lüntenbecker Weg 1
42327 Wuppertal

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 31.07.06

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Sammek
Sachbearbeiterin

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Lieferung eines Kleinschleppers inkl. Mäh- und Winterdienstanbaugeräten**
- **Sanierung von Stahlstützen**
- **Lieferung von 2 Winterdienstausrüstungen für 18to. LKW**
- **Erdarbeiten, Dämmarbeiten, Betonsanierung**
- **Erneuerung und Sanierung von Abwasserkanälen; Außerbetriebnahme vom Kanal**
- **Lieferung von Nutzfahrzeugen und Fahrzeugaufbauten**
- **Beratungsleistungen für die Veräußerung von Anteilen an der Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH**

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
(Änderungen vorbehalten)

Donnerstag,	10.08., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss V.-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Mittwoch,	16.08., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss V.-Langenberg (Feuerwache V.-L'berg, Voßkuhlstr. 36)
Donnerstag,	17.08.,	Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Montag,	21.08.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung u. Strukturverbesserung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
*) Dienstag,	22.08.,	Hauptausschuss - Sondersitzung Strategieprogramm – (Rathaus, Großer Saal)
**) Mittwoch,	23.08., (bish. 22.08.)	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	24.08.,	Integrationsrat (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	29.08.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	29.08.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
**) Mittwoch,	30.08., (bish. 23.08.)	Kulturausschuss (Rathaus, Nebengebäude)
Donnerstag,	31.08., (16.00 Uhr)	Schulausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	05.09.,	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	12.09., bish. 05.09.	Sozialausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	21.09.,	Betriebsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	26.09.,	Rat der Stadt (Rathaus, Großer Saal)

- Herbstferien vom 02.10. bis 14.10.2006 -

Jede 5. Hundeneuanmeldung basiert auf Bestandsaufnahme

Die Stadt Velbert führt seit dem 1. Februar 2005 im gesamten Stadtgebiet eine Hundebestandsaufnahme mit eigenen Mitarbeitern durch. Nach Auswertung der Ergebnisse von bisher rund 32.000 aufgesuchten Haushalten liegen nun erste aussagekräftige Zahlen vor. Diese bestätigen die bisherige Vermutung, dass viele Hundebesitzer ihre Hunde nicht ordnungsgemäß zur Hundesteuer angemeldet haben. Im gesamten Zeitraum bis zum 30. Juni diesen Jahres wurden insgesamt 1006 Hunde neu angemeldet. Darunter sind 202 Anmeldungen von Hunden, deren Halter die Existenz der Tiere gegenüber dem Steueramt verschwiegen haben und die erst durch die Mitarbeiter der Stadt ermittelt werden konnten. Mindestens jede fünfte Anmeldung ist somit direkt auf die Hundebestandsaufnahme zurück zu führen.

Leider zeigt die tägliche Arbeit vor Ort, dass die Durchführung dieser Maßnahme auch weiterhin dringend geboten ist. Allein im Juli 2006 wurden weitere 23 nicht angemeldete Hunde ermittelt. Geschädigt wird durch die unterlassene Anmeldung nicht nur die Stadt Velbert, sondern auch jeder Bürger. Ohne Durchführung der Hundebestandsaufnahme stünden der Stadt und seinen Bürgern nach heutigem Stand jährlich rund 20.000 Euro Steuereinnahmen weniger zur Verfügung.

Daher hier nochmals der Hinweis an alle Bürger: Jeder Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bei der Stadt anzumelden. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat und die Pflege oder Verwahrung den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Die Anmeldung kann schriftlich oder persönlich im Fachgebiet Steuerwesen, Rathausarkaden, oder in den ServiceBüros Mitte, Langenberg und Neviges vorgenommen werden. Ebenso ist eine Anmeldung per Internet unter www.velbert.de möglich. Telefonische Auskünfte werden unter 02051/26-2398 erteilt.